

# Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

---

## Tarifgenehmigungen in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR 961.01)

Den unten aufgeführten Versicherungsunternehmen hat das BPV die Genehmigung von Tarifierpassungen, per 1. Januar 2007, welche laufende und neue Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifiern gilt Art. 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarifier in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerinnen haben mit ihrer Tarifiergabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Art. 38 VAG eingehalten ist, weshalb das BPV den Gesuchen um Tarifieränderung mittels aufgeführten Verfügungen zugestimmt.

Die Gesuchstellerinnen beabsichtigen, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2007 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

### Verfügung

<i>vom</i>	<i>Tarifiervorlage der</i>
14. November 2006	Visana Versicherungen AG, Bern Tarifierpassung bei der Krankenzusatzversicherung Langzeitpflegeversicherung L00
15. November 2006	Kolping Krankenkasse, Dübendorf Tarifierpassung bei den Produkten Flex Spitalzusatzversicherung (Flex), Kombinierte Spitalzusatzversicherung Halbpriat (Kombi 2), Kombinierte Spitalzusatzversicherung Privat (Kombi 3), Kolping Plus (Plus)

### *Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, Rämistrasse 74, 8001 Zürich, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Schwanengasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

5. Dezember 2006

Bundesamt für Privatversicherungen